

INFORMATION: VERSTÄRKTE SORGFALTSPFLICHTEN IN DER GELDWÄSCHEREI-BEKÄMPFUNG

KAMPF GEGEN GELDWÄSCHER UND TERRORISTEN

Vor allem die ständigen Terrorangriffe seit September 2001 sowie die Ausweitung der organisierten Kriminalität haben dazu geführt, dass der Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf internationaler Ebene laufend intensiviert wird.

Zuletzt wurde mit der sog. „4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie“ ein weiterer Meilenstein gesetzt, der erneut eine bedeutsame **Ausweitung von Sorgfaltspflichten vorsieht**.

Österreich ist zur Umsetzung dieser globalen Initiativen verpflichtet. Mittlerweile sind eine Reihe von Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Auch die Rechtsanwaltsordnung (RAO) wurde novelliert.

BERUFLICHE SORGFALTSPFLICHTEN FÜR ANWÄLTE

Für **Anwälte** ergeben sich damit massive **Verschärfungen ihres Berufsrechts**. Die Anwaltschaft bekennt sich selbstverständlich zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Allerdings werden die Auswirkungen der „4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie“ durchaus kritisch betrachtet. Ungeachtet dessen sind die anwaltlichen Compliance-Maßnahmen zu erhöhen.

COMPLIANCE BEI SCWP SCHINDHELM

SCWP Schindhelm hat ihre Compliance-Pflichten stets ernst genommen. Das Berufs- und Standesrecht, aber auch das Strafrecht, gibt uns den Rahmen vor. Wir betrachten die **Anti-Geldwäscherei-Compliance** nicht nur als Ausfluss unseres sorgfältigen und professionellen Berufsverständnisses, sondern auch als wesentliches Instrument zum Schutz unserer Geschäftsbeziehungen. Damit dienen unsere Pflichten auch und vor allem dem Interesse unserer Mandanten. Es soll und darf keine Zweifel daran geben, dass das Verhältnis zwischen unserer Kanzlei und unseren Kunden frei von jedem Verdacht auf verdächtige Transaktionen ist.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir bereits jetzt um Verständnis dafür, dass wir unsere Anstrengungen in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen nochmals verschärfen müssen. **Dies kann z.B. mit sich bringen, auch bestehende Mandanten gegebenenfalls um ergänzende Informationen zu ersuchen**. Seien Sie versichert, dass wir dies ausschließlich im Rahmen der unabdingbaren gesetzlichen Bedingungen tun. Wir sind bereits jetzt intensiv damit befasst, die entsprechenden organisatorischen und sonstigen Anforderungen vorzubereiten. Auch in diesem Bereich sehen wir uns damit am Puls der Zeit.



Bitte verstehen Sie dies als Vorab-Information, die für Sie aktuell keine wie immer gearteten Handlungs- oder Mitteilungspflichten auslöst. Unser Anliegen sind maximale Professionalität und größtmögliche Transparenz auch und gerade bei herausfordernden Themen. Für allfällige Rückfragen stehen wir bereits jetzt gerne zu Ihrer Verfügung.

*Saxinger Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH*



DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG GILT AB 25.05.2018 – SIND SIE VORBEREITET?

Ab 25.05.2018 wird die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) als neues Regelwerk für die gesamte Europäische Union gelten. Auf Unternehmen als für Datenschutz Verantwortliche kommen damit gravierende Änderungen zu. Bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts sind Datenschutz-Audits und Projekte zur **Umsetzung der DSGVO im Unternehmen** zu bewerkstelligen. Die Zeit bis Mitte 2018 ist kurz.

AUSWIRKUNGEN DER NEUEN DSGVO

An die von den Unternehmen durchzuführenden Datenschutz-Audits stellt die neue DSGVO klare Anforderungen. Vor allem geht es darum, **Compliance im Datenschutz nachzuweisen**, ein **Datenschutzmanagementsystem aufzubauen** und **Audits durchzuführen**.

Wesentliche Neuerungen sind eine erhöhte Selbstverantwortung für Unternehmen („Accountability“) sowie die Stärkung der Rechte der betroffenen Personen und strengere Vorgaben für die Datensicherheit; aber auch die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

Verantwortliche müssen – anders als bisher – die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aktiv nachweisen können („Accountability“). Dabei sind auch technische und organisatorische Grundsätze zu beachten; deren Einhaltung wird durch den Stand der Technik und die Implementierungskosten, den Zweck der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken als auch der Art, des Umfangs, der Umstände, des Zwecks der Verarbeitung eingeschränkt.

Die Interessenabwägung wird zentraler Erlaubnisbestand, was eine detaillierte Beschreibung

der Zwecke der Verarbeitungen verlangt.

In die Unternehmensabläufe sind Organisations-schritte wie Löschung und Datenminimierung aber auch Pseudonymisierung einzubauen.

Das Recht auf Löschung muss künftig unverzüglich gewährleistet werden, es heißt nunmehr Recht auf Vergessen. Als neues Recht der betroffenen Person kommt die Datenübertragbarkeit auf Unternehmen zu: Dabei haben Personen das Recht, ihre Daten in einem gängigen Format von einem Anbieter zu erhalten bzw. zu einem anderen übermitteln zu lassen. Außerdem haben Personen ein Widerspruchsrecht gegen rein automatisierte Datenverarbeitung ohne menschliches Zutun; auf dieses muss im Sinne des Transparenzgrundsatzes explizit und separat hingewiesen werden.

Bei der Datensicherheit muss der Verantwortliche etwa durch Pseudonymisierungsmaßnahmen ein „angemessenes“ Niveau sicherstellen. Datenvorfälle müssen binnen 72 Stunden an die Aufsichtsbehörde gemeldet werden, wenn personenbezogene Daten verletzt werden. Darüber hinaus sind auch die betroffenen Personen zu informieren, wenn voraussichtlich ein hohes Risiko für deren Rechte und Freiheiten besteht; von dieser Pflicht kann dann abgesehen werden, wenn im Vorfeld geeignete Maßnahmen im Rahmen der Accountability getroffen wurden.

DATENSCHUTZ-AUDIT

Im kürzlich erschienenen Buch „Datenschutz-Audit – Der Praxisleitfaden zur Datenschutz-Grundverordnung“ werden die aus der DSGVO resultierenden Pflichten auf die zentralen Bereiche Recht, Organisation, Prozess und IT umgelegt, um **Compliance im Datenschutz nachzuweisen**, ein **Datenschutzmanagementsystem aufzubauen**



und **Audits durchzuführen**. Entscheidend ist dies auch für die (künftige) **Praxis des Datenschutzbeauftragten** beim Aufbau eines DSMS zur Umsetzung der DSGVO.

Der komplexe Text der DSGVO wird in klar prüfbareren Kontrollen dargestellt. Das daraus entstandene Kontrollset dient dazu, die Umsetzung der Verpflichtungen aus der DSGVO zu überprüfen. Die von den Autoren entwickelte Audit-Methode ist angelehnt an Audits von Managementsystemen und leistet vergleichbare, reproduzierbare Audit-Ergebnisse. Damit können Sie Ihrer Selbstverantwortung zur Einhaltung der **datenschutzrechtlichen Pflichten nachkommen** und dazu beitragen, **Strafen bzw. Sanktionen zu vermeiden**. Gezeigt wird, welche Schritte erforderlich sind, um die **Vorgaben der DSGVO fristgerecht und effizient umzusetzen**, dies unter Berücksichtigung des notwendigen Gesamtüberblicks sowie des essentiellen Detailwissens über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie der einzelnen Datenanwendungen im Unternehmen. Auch eine Beleuchtung und Priorisierung der rechtlichen Vorgaben sowie die einzelnen Organisations-, Prozessschritte und Vorkehrungen finden dabei Beachtung.

Michael M. Pachinger
m.pachinger@scwp.com

INVESTIEREN IN ERNEUERBARE ENERGIE 2017

Die Studie „Investieren in Erneuerbare Energie 2017“ bildet die Fortsetzung der erfolgreichen Reihe der Jahre 2012 bis 2016. Gemeinsam mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH war SCWP Schindhelm bei der Erstellung der umfangreichen, länderübergreifenden Studie tätig. Der Fokus der Studie liegt auf elf ausgewählten Ländern: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, den Niederlanden, Österreich, Polen und Spanien, weiters wurde zusammenfassend Südosteuropa betrachtet.

Die vorliegende Studie zeigt die Entwicklung der gängigsten Fördermodelle für Erneuerbare Energie im Vergleich zu den Vorjahren auf. Eine der Varianten ist die Gewährung eines festen Einspeisetarifs. Diese Form ist auch vom österreichischen Ökostromgesetz 2012 vorgesehen, gemeinsam mit einer betragsmäßigen Deckelung der Förderung, wodurch allerdings insbesondere im Windbereich eine lange Warteliste auf Förderplätze entstanden ist. Die sogenannte „kleine Ökostromnovelle“ 2017 soll dieses Problem etwas abmildern, eine „große Ökostromnovelle“ ist in Vorbereitung.

Eine andere Methode der Förderung stellt das Quotensystem mit Grünzertifikaten (GC) dar. Dabei verkauft der Produzent den Strom am Markt und erhält dafür eine bestimmte Summe GC, die er wiederum an Stromhändler und Netzbetreiber verkauft, die damit ihren Anteil an Grünstrom nachweisen können. Dieses System wurde beispielsweise von Polen, Rumänien und Belgien angewandt, allerdings zeigt die Studie 2017 die damit einhergehenden Handelsprobleme und gewissen Stillstand dieses Modells, einhergehend mit der schrittweisen Einführung anderer Modelle, auf.

Die aktuelle europaweite Entwicklung geht hin zur Förderung in Form von Ausschreibungs-

und Auktionsverfahrens, insbesondere für Großanlagen. Hierbei legt der Produzent der Behörde ein Angebot für einen Fixpreis und eine fixe Laufzeit vor. Das Ergebnis der Auktion ist mitunter durchaus ein fixer Einspeisepreis. Dieses System wird in Deutschland und Finnland (seit 2017), künftig auch in Frankreich und Großbritannien angewandt. Auch Irland, Italien und Polen planen, ihre auslaufenden Systeme auf Auktionsverfahren zu wechseln.

Europaweit bleibt Deutschland nach wie vor das Land, in dem der größte jährliche Zuwachs an Erneuerbarer Energie zu verzeichnen ist. Der geplante Ausstieg aus der Atomkraft bietet insofern eine große Chance für die Erneuerbare Energie. Auch Belgien und Frankreich bieten gute Investitionsmöglichkeiten durch den geplanten Ausstieg bzw. eine Reduktion der Kernkraft. Geringe Kapazitäten an Erneuerbarer Energie finden sich derzeit noch in den Niederlanden, Polen und Irland. Mangels nennenswerter Fördersysteme entwickelt sich der Markt in den südosteuropäischen Staaten wie z.B. Bulgarien, Kroatien, Rumänien, der Slowakei, Slowenien und Tschechien langsamer. In der Studie „Investieren in Erneuerbare Energie 2017“ werden die jeweiligen Marktentwicklungen im Detail dargestellt.

In Österreich soll die derzeitige Situation durch die bereits erwähnte „kleine Ökostromnovelle“ verbessert werden und dadurch Investitionen in Erneuerbare Energie attraktiver machen. Dazu soll insbesondere die Verfallsfrist für Anträge auf den Abschluss eines geförderten Einspeisevertrags in der Warteschleife von drei auf vier Jahre verlängert werden. Bei Photovoltaikanlagen soll neben der Reihung nach dem Zeitpunkt der Antragstellung auch eine Reihung nach qualitativen Kriterien vorgenommen werden können. Zur Verhinderung des „Reservierens“ von Förderplätzen sollen



Antragsteller verpflichtet werden, binnen drei Monaten nach Annahme des Förderantrages einen Nachweis über die Bestellung der Photovoltaikmodule vorzulegen und die Anlage binnen weiterer neun Monate zu errichten. Zusätzlich soll das Genehmigungsverfahren erleichtert werden, indem künftig nur noch rohstoffabhängige Anlagen eine Genehmigung durch den Landeshauptmann brauchen, sonstige Genehmigungsschritte werden bei der OeMAG konzentriert. Eine gänzliche Neuordnung der Förder- und Genehmigungssituation soll schließlich eine große Ökostrom-Novelle mit sich bringen; diese ist allerdings erst in Planung.

Thomas Ruhm
t.ruhm@scwp.com

FUNKSTILLE ZWISCHEN ELTERN UND KINDERN: ERWEITERUNG DER MÖGLICHKEIT DER PFLICHTTEILS- MINDERUNG DURCH DAS ERBRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ

Bei Tod eines Elternteils hat grundsätzlich jedes Kind einen Pflichtteilsanspruch, der der Hälfte des gesetzlichen Erbteils entspricht; dies unabhängig davon, ob es sich um ein eheliches oder uneheliches Kind handelt oder die Vaterschaft im Zeitpunkt des Todes bereits anerkannt wurde. Die Praxis zeigt, dass einerseits Kontakte zwischen Eltern – vor allem Vätern – und Kindern entweder gar nicht aufgebaut werden, da eine Vaterschaft nicht bekannt war oder ein Kontakt von Seiten eines der Elternteile bzw. des Kindes nicht gewünscht war, oder andererseits die Eltern-Kind-Beziehung im Lauf der Zeit abbricht. In all diesen Fällen stellt sich die Frage, ob diese Kinder erbrechtliche Ansprüche in der Verlassenschaft nach ihren Eltern geltend machen können und ob das Erbrechts-Änderungsgesetz (ErbRÄG 2015), welches am 01.01.2017 in Kraft getreten ist, Neuerungen mit sich bringt. Das ErbRÄG 2015 ist auf alle Todesfälle nach dem 31.12.2016 anzuwenden.

BISHERIGE RECHTSLAGE

Fest steht, dass Kinder grundsätzlich – auch bei einer fehlenden Beziehung zu dem verstorbenen Elternteil – einen Pflichtteilsanspruch in der Verlassenschaft nach ihren Eltern geltend machen können. Seit dem Jahr 1991 besteht die Möglichkeit der Minderung des Pflichtteils auf die Hälfte. Aufgrund der bisherigen Gesetzeslage war eine Pflichtteils minderung kaum zu bewerkstelligen, weil der Gesetzgeber verlangte, dass zwischen dem Erblasser und dem Pflichtteilsberechtigten zu keiner Zeit ein Naheverhältnis bestand (vgl. § 773a Abs 1 ABGB aF). Diese Konstellationen waren in der Praxis allerdings kaum zu finden, da zwischen den Kindern und dem Elternteil in der Regel zumindest einige wenige Male ein Kontakt stattfand (z.B. im Rahmen eines Vaterschaftsan-

erkenntnisverfahrens), der allerdings für eine Herabsetzung der Pflichtteilsansprüche bereits schädlich war.

ERBRECHTSNOVELLE UND NEUE RECHTSLAGE

Seit dem ErbRÄG 2015 besteht im Gegensatz zur alten Gesetzeslage weitergehende Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf Pflichtteilsansprüche. Die Änderungen sind mannigfaltig – angefangen bei dem Entfall der Pflichtteilsberechtigung für Vorfahren bis hin zur Stundung des Anspruches.

Die Novellierung des Erbrechts hat auch dazu geführt, dass die bisherige Gesetzesbestimmung betreffend der Pflichtteils minderung überarbeitet und der Anwendungsbereich erweitert wurde. Seit Einführung des ErbRÄG 2015 kommt die Pflichtteils minderung bereits dann zum Tragen, wenn der Verstorbene und der Pflichtteilsberechtigte zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod nicht in einem Naheverhältnis standen (§ 776 Abs 1 ABGB nF). Der Gesetzgeber bestimmt diesen Zeitraum in den Gesetzesmaterialien mit wenigstens zwei Jahrzehnten. Für die Beurteilung eines familiären Naheverhältnisses sind die konkreten Lebensumstände der Beteiligten (z.B. Alter, Gesundheit, Beruf, räumliche Entfernung etc.) maßgeblich. Die Erweiterung der Möglichkeit zur Pflichtteils minderung führt ferner dazu, dass es künftig vermehrt auf das Verhältnis zwischen erwachsenen Personen (sprich meist volljährigen Kindern und deren Eltern) ankommen wird. Die Anordnung der Pflichtteils minderung im Testament ist nunmehr auch in Bezug auf den Ehegatten oder eige tragenen Partner möglich. Das Recht auf die Pflichtteils minderung steht dann nicht zu, wenn der Verstorbene den

Kontakt grundlos gemieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat (§ 776 Abs 3 ABGB nF). Für die erfolgreiche Pflichtteilsminderung ist es daher maßgeblich, warum die Kontakte zwischen dem Elternteil und dem Kind nicht stattgefunden haben und wessen Verhalten letzten Endes dafür ursächlich war.

CONCLUSIO UND EMPFEHLUNG

Durch das Erbrechtsänderungsgesetz ist die Minderung des Pflichtteils auf die Hälfte bei mangelndem Kontakt zwischen dem verstorbenen Elternteil und dem Kind im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage einfacher durchzusetzen, da eine Minderung bereits dann möglich sein soll, wenn 20 Jahre vor dem Tod kein Naheverhältnis zwischen dem Elternteil und dem Kind bestand und der Verstorbene den Kontakt nicht grundlos gemieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat. Eine Pflichtteilsminderung ist nunmehr auch zwischen Ehegatten möglich.

Da das Vorliegen der Voraussetzungen für die Pflichtteilsminderung von den Erben des verstorbenen Elternteils und nicht vom pflichtteilsberechtigten Kind nachzuweisen ist, empfiehlt sich bereits vor dem Ableben mit einer Anordnung der Pflichtteilsminderung im Testament Vorsorge zu treffen. Bei der diesbezüglichen Umsetzung beraten wir Sie gerne.

Birgit Leb
b.leb@scwp.com

Stefanie Thuiner
s.thuiner@scwp.com